

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

MU	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
SO	Sonderergbiet "Wassersport" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Ausschließlich zulässige Dachformen i.V.m. § 86 LBO

SDD	Sheddach
PD	Pultdach
FD	Flachdach
FD + gF	Flachdach + geneigte Fassade

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß mit Bezugspunkt 12,8 m über Normal-Höhen-Null (NH)

GH	Gebäudehöhe
AH	Attikahöhe (oberer Abschluss der höchsten Außenwand)
FH	Firsthöhe
TH	Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

O	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise
Baugrenze	Baugrenze
Baulinie	Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
	Hafenzone / Promenade
	Fußgängerbereich
	Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12, 14)

	Fläche für Versorgung mit Zweckbestimmung:
	Elektrizität

Wasserflächen (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

	Wasserfläche mit Zweckbestimmung:
	Sportboothafen

Sonstige Planzeichen

	Plangebietsgrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Maße (bspw. der baulichen Nutzung, Dachformen, Baugebiete)

KARTENGRUNDLAGE u. SONSTIGES

	Vorhandene bauliche Anlage außerhalb des Plangebietes
	Vorhandene bauliche Anlage innerhalb des Plangebietes (künftig entfallend)
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer (ggf. mit Zuordnungspfeil)
	Maßangabe in Meter (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

	Geschütztes Biotop gem. (§ 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (4) LNatSchG u. § 9 (6) BauGB)
	Hier: Naturnaher Uferbereich mit Weidengebüsch

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

	Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 (6) BauGB) hier: Kulturdenkmal Hafenspeicher
--	---

TEXT (TEIL B)

1. Allgemeines

- Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei jedoch Baulängen bis 60 m zulässig sind. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Auf den Grundstücken ist pro Wohneinheit eine Stellplatzfläche von 13 m² zzgl. erforderlicher Fahrfläche herzustellen. Die Errichtung von PKW-Stellplätzen ist nur innerhalb der Baufenster und der dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unzulässig ist die Schaffung von geschlossenen Garagen und offenen Kleingaragen (Carports), Abstellanlagen für Fahrräder und E-Bikes sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Innerhalb des Gebietes MU 0 sind Stellplätze grundsätzlich zulässig. (§ 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB)
Tiefgaragen sowie Stellplätze auf Erdgeschoßebene innerhalb eines Hauptgebäudes sind im gesamten Plangebiet zulässig. Im urbanen Baugebiet MU 5.2 ist eine Parkpalette zulässig.
- Die maximale Gebäudehöhe darf durch technisch notwendige Dachaufbauten, wie zum Beispiel Aufzüge, Lüftungsanlagen, eingebaute technische Anlagen, bis zu einer Höhe von 3,0 m überschritten werden.
- Die innerhalb der Baufenster der urbanen Baugebiete MU 1 bis MU 4 dargestellten Linien zur Abgrenzung unterschiedlicher Maße haben eine Toleranz in deren Verortung von bis zu 3 Metern. Im Baugebiet MU 5 beträgt diese Toleranz innerhalb des Baufensters bis zu 5 Meter.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Urbane Gebiete (MU)
Die Ausnahmen gem. § 6a (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
In den Urbanen Gebieten (MU) sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig.
Zu den nachversorgungsrelevanten Sortimenten gehören Nahrungsmittel- und Genussmittel, Drogerieartikel, Pharmazeutischen Artikel, Arzneimittel, Schnittblumen und kleinere Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften.
Ausnahmen sind möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind und dass das Vorhanden der wohnungsnahen Versorgung dient.

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig.
Zu den zentrenrelevanten Sortimenten zählen Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Haus- und Heimtextilien, Sportbekleidung und -schuhe, Schuhe, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bilder, Bilderrahmen, Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat, Foto- und Fotozubehör, Augenoptik und Hörgeräteakustik, Uhren, Schmuck, Lederwaren, Koffer, Taschen, Musikalien sowie Musikinstrumente.
Ausnahmen sind möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine negative Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind. (§ 11 BauNVO)

2.2 Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Sportboothafen

Innerhalb der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Sportboothafen zulässig sind:
- ortsfeste und schwimmende Stege
- Anlegestelle für Fahrgastschiffe
- Bootsliegeplätze

Eine Nutzung der Flächen durch Wohnboote, die vorrangig dem Ferien-, Freizeit- oder sonstigen Wohnen oder die Fremdenbeherbergung dienen und zu diesen Zwecken überwiegend ortsfest genutzt werden, sind bis zu einer Zahl von maximal 5 Booten zulässig.
Ausnahmsweise sind eine gewerbliche Bootsvermietung und notwendige Einrichtungen für Ausflugsfahrten sowie Anlagen für Wassersport zulässig. (§ 31 BauGB)

2.3 Sondergebiet Wassersport

Im Sondergebiet Wassersport zulässig sind:
- Anlagen zum Betrieb des Sportboothafens
- Anlagen zum Wassersport
- Einrichtungen zur Lagerung, Reparatur, Wartung von Booten

3. Gestaltung (§ 86 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

3.1 DACHGESTALTUNG
Dachaufbauten dürfen die max. zulässige Baukörperhöhe um max. 3,30 m überragen.

Nicht oder nur teilweise durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen genutzte Dachflächen mit einer Neigung unter 25° sind als Gründächer auszubilden. Das gilt auch für Dächer von sonstigen Nebenanlagen. Für alle anderen Dacheindeckungen sind nicht glänzende, nicht reflektierende Eindeckungen zu verwenden. Von diesen vorgenannten Festsetzungen ausgenommen sind begehbare Dachterrassen.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

3.2.1 Gesamte Plangebiet (MU 1 - 5, Sondergebiet Wassersport)
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbeanlagen sowie bewegliche umlaufende, blinkende, akustische Wechsellichtwerbeanlagen sind nicht zulässig.
Die Verwendung von reflektierend beschichteten oder spiegelnden Fassaden einschließlich Glasfassaden und Türen ist für alle baulichen Anlagen nicht zulässig.
Balkone sind entlang sämtlicher öffentlich festgesetzter Flächen ausgeschlossen.

Für die Fassaden sowie Innenfassaden bei Loggien sind ausschließlich folgende Farben gem. RAL zulässig:

GRAU	ROT-TONE				BEIGE
	Orange-rot	Rot	Rot-Violett	Rot-Braun	
7030	3001	3000	3027	8002	1000
7032	2002	3031	3031	8004	1001
7035	2012	3032	4002	8012	1013
7038	-	3033	4004	8015	1014
7044	-	-	-	8023	1015
7047	-	-	-	-	1019

Jeder dieser Farbtöne (Grau, Orange-rot, Rot, Rot-Violett, Rot-Braun, Beige) darf innerhalb eines Baugebietes (MU 1, MU 2, MU 3, MU 4, MU 5) sowie dem Sondergebiet Wassersport nur für jeweils einen Hauptbaukörper verwendet werden.

3.2.2 Urbane Baugebiete MU 1 - 5

Die Fassaden in den Baugebieten MU 1 bis MU 5 sind als Ziegel- oder Verblendfassaden herzustellen. Im urbanen Baugebiet 4.4 (MU 4) ist auch Holz zulässig. Holzfassaden können farblich naturbelassen bleiben und unterliegen in diesem Fall nicht den Farbvorgaben.

Bis zu 20 % der jeweiligen Fassade (Fensteröffnungen mit nicht gerechnet) in den Baugebieten MU 1 bis MU 5 können in Beton oder mit keramischen u. mineralischen Fassadenplatten ausgeführt werden.

Neben diesen Materialien dürfen im MU 4.4 bei Anwendung von Holz als Fassadenmaterial auch Ziegel- oder Verblendfassaden bis zu 20 % der Fassadenflächen einnehmen.
Für Innenfassaden bei Loggien können auch WDV-Fassaden verwendet werden.

Für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Dachaufbauten, Absturzsicherungen ist auch die Verwendung von Metall zulässig.

Oberhalb des Geschosses 3 der Baukörper in den Baugebieten MU 1 bis MU 5 ist ein optischer Versprung herzustellen. Dieser kann erreicht werden durch Einseitig- oder Versprung in der Fassade, einen in Nuancen stufendenden Farbwechsel oder durch andersfarbige Fugen. Die Baugebiete 1.4, 1.5, 2.4, 2.5, 3.4 sowie 4.5 sind davon ausgenommen.

3.2.3 Urbane Baugebiete MU 1 - 4

In den urbanen Baugebieten 1.3, 2.3, 3.3 und 4.3 (MU 1.3, 2.3, 3.3, 4.3) sind die nicht überbauten Teile der Erdgeschosse (Wartgeschosse) als begrünte Wohnhöfe herzustellen.

Je einer der mehrgeschossigen Baukörper pro Baugebiet (MU 1, MU 2, MU 3, MU 4) ist in einem anderen Material als Ziegel bzw. Verblendmauerwerk zu errichten. Zur Auswahl stehen:
- Betonfertigteilefassaden
- Keramische oder mineralische Fassadenplatten.
Für bis zu 20 % der jeweiligen Fassade dieser Baukörper kann Ziegel- oder Verblendmauerwerk verwendet werden (Fensteröffnungen werden nicht mitgerechnet).

3.2.4 Urbane Baugebiete Nr. 1.4, 1.5, 2.4, 2.5, 3.4, 4.5

Das Geschoss 2 darf zu keiner Seite über das Geschoss 3 hinausragen. Die Außenwände der Geschosse die oberhalb von Geschoss 3 liegen, dürfen an der Nord- u. Südseite nicht gegenüber dem Geschoss 3 zurückspringen.

Die Geschosse, die oberhalb von Geschoss 3 liegen sind auf deren West- u. Ostseite durch eine geneigte Fassade abzuschließen, die min. 10 Grad aus der Vertikalen ins Baukörperinnere geneigt ist. Die geneigten Fassaden haben in Anbetracht des gesamten Baukörpers jeweils eine einzige Fläche (keine Sprünge, keine unterschiedlichen Neigungen) zu ergeben und sind jeweils bündig an der Giebelseite nach Norden u. Süden sowie zum Geschoss 3 abzuschließen. Zum Dachabschluss hin darf die geneigte Fassade die horizontale Dachfläche am oberen Gebäudeabschluss überragen und kann damit die Funktion der Attika übernehmen.

Balkone sind nicht zulässig.

3.2.5 Sondergebiet Wassersport

Holzfassaden können farblich naturbelassen bleiben und unterliegen in diesem Fall nicht den Farbvorgaben. Die Fassaden dürfen nicht als Putzfassaden, WDV-Fassaden oder mit Kunststofffassadenplatten hergestellt werden.

4. Urbanes Baugebiet Nr. 5.2 (MU 5.2)

Bei Umsetzung einer Parkpalette darf diese eine maximale Höhe von 4 m bezogen auf die unmittelbare angrenzende, geplante Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit nicht überschreiten. Die der Erschließungsstraße sowie dem Sondergebiet Wassersport zugewandte Fassade der Parkpalette ist dauerhaft zu begrünen und fachgerecht zu pflegen. Abgänge sind nachzupflanzen.

5. Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)

Die Verwendung von fossilen Brennstoffen für die Wärme- und Warmwasserversorgung innerhalb des Plangebietes ist verboten.

Im Plangebiet sind die nutzbaren Dachflächen neu zu errichtender Gebäude und neuer baulicher Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Definition Solarmindestfläche siehe Begründung).

Werden auf einem Dach Solarwärme Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) hier: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – Brutvogel- und Fledermausschutz

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
1. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten, nach der Zugzeit bzw. bei Fledermäusen in der Zeit vom 15. September bis Ende Februar durchzuführen. Für die in verschiedenen Gebäuden angetroffenen Tauben (Haustauben) ist bei Abriss darauf zu achten, dass Nester mit Eiern und Jungen nicht gefährdet werden.

2. Bezüglich der Jagdhabitate für Fledermäuse ist im Bereich der Kaimauer und des Kanals artenschutzrelevante Beleuchtung zu vermeiden.

3. Der Verlust von potenziellen Quartieren ist durch künstliche Quartiere in entsprechender Anzahl in der Umgebung auszugleichen. Folgende Ersatzquartiere sind bei Abriss von Silo- und Lagergebäuden im Hafen Mölln für die Baugebiete MU 1 bis MU 4 als CEF-Maßnahmen umzusetzen:
- Anbringung von 3 Ersatzkästen für Turmfalken in 6 m Höhe an Gebäuden auf dem Stadtwerkergelände an der Altmöller Straße.
- Realisierung von 2 Ersatznestern für den Hausrotschwanz an der Trafostation südlich der Hafenstraße sowie von 4 Ersatznestern an Gebäuden auf dem Stadtwerkergelände an der Altmöller Straße.

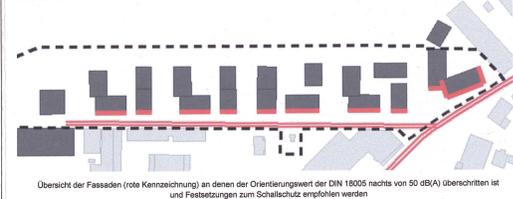
- Schaffung von Ausgleichsquartieren für Fledermäuse (Tagesverstecke) durch den Einbau jeweils einer Einflugmöglichkeit in das Innere der 4 Schwalbentürme (s. u.).
- Errichtung von 4 Schwalbentürmen mit jeweils 8 Nestern pro Turm. Für die Errichtung der Schwalbentürme werden seitens der Stadt 2 Flächen (siehe Begründung) bereitgestellt.
- Anbringung von 12 Ersatznestern für Hausperlinge an den o. g. 4 Schwalbentürmen.

4. Der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren ist durch künstliche Quartiere in entsprechender Anzahl in der Umgebung auszugleichen. Folgende Ersatzquartiere sind bei Abriss des Gebäudes im Baugebiet MU 5 umzusetzen:
- Nach Errichtung der Neubauten sind auf dem Grundstück bzw. an den Neubauten selbst, 4 Ersatzquartiere anzubringen.
- Während der Umsetzung der Baumaßnahmen ist eine biologische Baubegleitung erforderlich.

7. Festsetzungen zum Schallschutz

1. Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 zu bestimmen und im Zuge des Bauverfahrens und des Bauverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpiegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Nebenzeichnung für Räume, die (nicht) überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt (siehe Übersicht (Anlage 4) der Anlage 4: Schallschutz Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Mölln; Lärmkontor GmbH, 05.09.2023)

2. Durch geeignete Grundrissgestaltung ist mindestens ein Fenster der Wohn- und Schlafräume an den gekennzeichneten Fassaden einer diametralen Gebäudeseite zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den diametralen Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den diametralen Gebäudeseiten zuzuordnen. Wohn- Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.



Übersicht der Fassaden (rote Kennzeichnung) an denen der Orientierungswert der DIN 18005 nachts von 50 dB(A) überschritten ist und Festsetzungen zum Schallschutz empfohlen werden

3. Verbleiben Schlafräume deren Fenster ausschließlich an den gekennzeichneten Fassaden orientiert sind, sind für diese Schlafräume zum Schutz der Nachtruhe schalldämmende Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Alternativ kann auch vor mindestens einem zu einem Schlafzimmer gehörenden zu öffnenden Fenster eine Prallscheibe vorgesehen werden. Die Prallscheibe ist dabei so auszuführen, dass direkt vor dem zu öffnenden Fenster 50 dB(A) unterschritten werden und ein notwendiger hygienischer Luftwechsel möglich ist. Von dem Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

HINWEISE

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können während der Dienststunden beim FB Bauen und Stadtentwicklung, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln eingesehen werden.

Die Anlage von Schottergärten ist gemäß der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) verboten.

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 84 (1) Nr. 1 LBO verstößt.

Artenschutz:
Es sind die Vorgaben des "Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung-Handlungsempfehlungen für Kommunen" einzuhalten (siehe Begründung).

Für die Gebäude sind Maßnahmen gegen Vogelschlag gem. dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (siehe Begründung) vorzusehen.

Sportboothafen:
Für die Anlage des Sportboothafens ist eine separate Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Die Stadt beabsichtigt, die Belange des Natur- und Artenschutzes im Genehmigungsverfahren für den Sportboothafen abzuwickeln (siehe Begründung).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 für das Gebiet östlich des Elbe-Lübeck-Kanals südlich des Ziegelsees, westlich der Altmöller Straße, vorwiegend nördlich der Hafenstraße für den Bereich nördlich der Hafenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 18.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 30.06.2021.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 07.07. bis 09.08.2021 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) BauGB i. V. m. § 3 (1) BauGB am 28.06.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss hat am 29.08.2024 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09. bis 15.10.2024 während der Zeit vom 15. September bis Ende Februar durchzuführen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11.09.2024 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.moelln.de ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 09.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss begilligt.
- Die B-Planung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 13.12.2024

Siegel Bürgermeister

10. Es wird beabsichtigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. (Katasterstand v. 13.12.2024)

Berkeithin, den 13.12.2024

Siegel öffentl. best. Verm. Ing.

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitlithin am 25.12.2024 in Kraft getreten.

Mölln, den 13.12.2024

Siegel Bürgermeister

STADT MÖLLN

Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung über die

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108

für das Gebiet

östlich des Elbe-Lübeck-Kanals, südlich des Ziegelsees, westlich der Altmöller Straße, vorwiegend nördlich der Hafenstraße für den Bereich nördlich der Hafenstraße



STADT MÖLLN - FD PLANUNG
Metz-Spengel, Krüger
Stand: November 2024